

Ein klassischer Fall

Zum Begriff des Urkundenausstellers – BGHSt 7, 149 ("Zollassistent")

Markus Schumacher, M.A.*

Ein Ausländer namens A. befasste sich 1948/49 damit, Rohkaffee und Schokolade aus dem Ausland unverzollt nach West-Berlin zu bringen. Er ließ die Ware vom Grenzzollamt, wo er eine Sicherheit hinterlegte, mit Zollbegleitscheinen weitergehen. Das Empfangszollamt hätte dann im Zollanweisungsverfahren die Ware nach B. abzufertigen, die Abgaben zu erheben, die Ware in den freien Verkehr zu setzen und dem Grenzzollamt einen Erledigungsschein zu übersenden gehabt. Nach Eingang dieses Scheins musste die Sicherheit zurückgezahlt werden. A. umging jedoch die Abfertigung beim Empfangszollamt, wobei er sich u.a. des Angeklagten P. bediente.

Dieser war als Zollassistent Leiter der Zollaufsichtsstelle V., die dem Zollamt N. untersteht. Auf Betreiben von M., der ihm im Auftrage von A. die Zollbegleitscheine vorlegte, stellte er die Erledigungsscheine dazu aus. Da hierfür keine Zollaufsichtsstelle, sondern nur ein Zollamt zuständig war, fehlten ihm die Vordrucke. Er nahm sie während eines Besuchs beim Zollamt N. an sich. Dort setzte er in einem unbeobachteten Augenblick auch den Rundstempel des Zollamts N. neben seine Unterschrift. Er tat das, ohne die Ware gesehen zu haben, die auch gar nicht über V. ging. Der Angeklagte P. erhob die Abgaben nicht. Kurz nach dem ersten dieser Fälle erhielt er 200 DM von M., später noch 300 DM von A.

I. BGHSt 7, 149 – 2. Leitsatz

Das 1955 ergangene BGH-Urteil im sog. Zollassistenten-Fall (BGHSt 7, 149) wird auch heute noch in vielen Strafrechts-Lehrbüchern und -Fallsammlungen als eine für den Bereich der Urkundensdelikte (§§ 267 ff. StGB) besonders wichtige und lehrreiche (und daher, wenn man so will, durchaus auch „klassische“) Entscheidung angeführt.¹ M.E. zu Recht, denn der im Folgenden näher untersuchte zweite Leitsatz des Urteils – ein erster Leitsatz betraf das Konkurrenzverhältnis zwischen Bestechlichkeit (§ 332 StGB) und Vorteilsbeihilfe zur Abgabenhinterziehung nach der alten RABGO – stellt einen wesentlichen und im

Ergebnis nach wie vor gültigen Beitrag zur Bildung eines stimmigen Begriffs vom Urkundenaussteller dar. Die betreffende Kernaussage des Urteils lautet: „Urkundenfälschung kann auch dadurch begangen werden, dass der Täter der Unterschrift mit seinem eigenen Namen unbefugt den Stempel einer Behörde beifügt.“²

Wegen Urkundenfälschung macht sich gemäß § 267 Abs. 1 StGB strafbar, wer „zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht“. Zu den Einzelmerkmalen des in der Vorschrift genannten Tatobjekts ‚Urkunde‘ gehört es u.a., dass die Urkunde einen Aussteller bezeichnet oder sonst erkennbar macht. Urkundenaussteller kann eine natürliche Person sein, der Verfasser eines Testaments beispielsweise; es kommen aber, wie der BGH in den Entscheidungsgründen zum Zollassistenten-Fall ausführt, nicht nur „Menschen“ als Aussteller in Betracht, sondern auch „Behörden als solche“.³ „Wenn einer Urkunde der Anschein gegeben wird, als rühre sie von einer bestimmten (und zwar der zuständigen) Behörde her, während sie in Wahrheit nicht von ihr herrührt“, dann – so das Gericht – „wird (...) darüber getäuscht, wer der Aussteller ist.“⁴

Der Angeklagte P. im Zollassistenten-Fall hatte das *corpus delicti*, den Zollerledigungsschein, mit eigenem Namen gezeichnet und daneben – unbefugt – mit dem Stempel des Zollamtes N. versehen. Die Revision wollte hieraus ableiten, dass über den Aussteller nicht getäuscht worden sei, vielmehr lediglich eine schriftliche Lüge über die Befugnis zur Verwendung des Stempels vorgelegen habe, was für sich allein noch nicht unter den Tatbestand des § 267 StGB fiele. Der BGH hat dem unter Hinweis auf die Anschauungsweise des Rechtsverkehrs widersprochen. Der Rechtsverkehr sehe in einem Erledigungsschein, wie er von P. verwendet wurde, „nicht die – vielleicht wahre, vielleicht auch unwahre – urkundliche Erklärung eines Beamten namens P., er sei befugt, für das Zollamt N. zu zeichnen, sondern [vielmehr] eine Erklärung des Zollamts N. selbst.“⁵ Gerade deshalb

* Der Autor ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Juristischen Seminar der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

¹ Beispielhaft: *Arzt/Weber*, BT § 31 Rn. 15 und *Kühl*, Höchstgerichtliche Rechtsprechung zum besonderen Teil des Strafrechts, Fall Nr. 71, S. 185.

² BGHSt 7, 149 (150).

³ A.a.O., S. 152.

⁴ Ebd.

⁵ A.a.O., S. 152f.

werde schließlich ein besonderer Stempel verwendet, „der eben aus diesem Grunde von Behörden, bei denen Ordnung herrscht, auf das sorgfältigste unter Verschluss gehalten zu werden pflegt“, so der BGH weiter⁶, nicht ohne nebenbei, wie es scheint, auch gewisse Zweifel an der Ordnung im Zollamt N. durchklingen zu lassen.

Natürliche und juristische Personen können also gleichermaßen Aussteller einer Urkunde sein. Dieser Satz darf heute als allgemein anerkannt gelten. Wenn er in jüngster Zeit überhaupt einmal hinterfragt worden ist, dann zeigte sich darin weniger ein Vorbehalt gegen die Aussage selbst als vielmehr ein gewisser Skrupel, auch diesen Satz als Bestandteil des eigenen Ausstellerbegriffs anerkennen zu dürfen.⁷ Hier – beim Ausstellerbegriff – gehen nun auch die Ansichten anders als bei der Einzelfrage nach wie vor auseinander. Die Entscheidung im Zollassistenten-Fall zeichnet sich dabei, obzwar (oder gerade weil) sie selbst keine explizit verallgemeinernde Aussage über den Urkundenaussteller enthält, durch die besondere Qualität aus, mit verschiedenen Begriffsbildungen vereinbar zu sein. Mit besonderer Vorliebe wird sie als Anschauungsbeispiel für dasjenige Ausstellerkonzept angeführt, das sich in der Rechtsprechung des BGH durchgängig angewandt findet und zugleich als im Schrifttum aktuell noch vorherrschend bezeichnet werden kann: die sog. Geistigkeitstheorie.

II. Geistigkeitstheorie

Die Geistigkeitstheorie – in ihrer ursprünglichen Form (zur Abwandlung in jüngster Zeit sogleich) – erklärt den Ausstellerbegriff mittels der Gegenüberstellung zweier Handlungsdimensionen: ‚Geistigkeit‘ und ‚Körperlichkeit‘. Dass auch Behörden und Unternehmen als Aussteller in Betracht zu ziehen sind, ergibt sich für die Geistigkeitstheorie daraus, dass es nicht darauf ankomme, wer die Urkunde körperlich hergestellt hat (so wollte es die ältere, inzwischen verdrängte Körperlichkeitstheorie⁸), sondern vielmehr

darauf, von wem die Erklärung „geistig herrührt“.⁹ Der Angeklagte P. im Zollassistenten-Fall wäre hier nach nicht als Aussteller zu identifizieren, weil er die Urkunde lediglich ausfertigte. Die Zollbehörde hingegen wird von der Geistigkeitstheorie als geistige Urheberin der Urkunde und demnach auch als deren Ausstellerin eingestuft.

Wie bereits angedeutet, finden sich die ursprünglich prägenden Begrifflichkeiten bei den meisten Vertretern der Geistigkeitstheorie heute nicht mehr in dieser Ausschließlichkeit. Anstatt nur auf die geistige Urheberschaft abzustellen, ergänzt man die Ausstellerdefinition heute regelmäßig in der Weise, dass Aussteller derjenige sein soll, „dem das urkundlich Erklärte im Rechtsverkehr zugerechnet wird und von dem die Erklärung in diesem Sinne geistig herrührt, weil er sich zu ihr als Urheber bekennt.“¹⁰ Der Begriff der Zurechenbarkeit wird hierbei offenbar als synonyme Wortbildung oder als Mittel der Präzisierung in die Beschreibung eingeführt, jedenfalls aber nicht als ein völlig anderes, gegensätzliches Kriterium. Dies zeigt sich auch daran, dass obwohl der neue Begriff der Zurechenbarkeit an zentraler Stelle in die Definition einrückt, die Bezeichnung des gesamten Konzepts als ‚Geistigkeitstheorie‘ beibehalten wird.

Damit bleibt – als erster Schritt einer Kritik der Geistigkeitstheorie – der Einwand *Puppes* aktuell, wonach die Einbeziehung des Wortes ‚Geistigkeit‘ in die Definition des Urkundenausstellers sprachlich irreführend und daher (zumindest) „wörtlich genommen falsch“ ist.¹¹ Ebenso wenig wie Behörden oder Unternehmen eine Erklärung körperlich herstellen können, können sie geistige Urheber einer solchen Erklärung sein. Die Geistigkeitstheorie „sagt [also] nicht, was sie meint“¹², denn es kommt auch ihr nicht darauf an, wessen geistiges Produkt die Erklärung ist, sondern vielmehr darauf, als wessen Erklärung sie im Rechtsverkehr angesehen wird.

Gegen diesen Einwand ist die Geistigkeitstheorie mit dem Argument verteidigt worden, die Formel vom ‚geistigen Herrühren‘ erscheine nur dann als ungenau, wenn man dabei allein an die „Genesis der Erklärung“ in dem Sinne denke, dass die Erklärung „in ihrer sprachlichen Fassung oder als Idee“ auf eine bestimmte Person zurückgeht.¹³ Unter ‚geistigem Herrühren‘ werde aber „von jeher“ auch „das ‚als Rechtsperson geistig dahinter stehen‘ und ‚sich an die Erklärung gebunden fühlen‘“ verstanden, was der

⁶ BGHSt 7, 149 (153).

⁷ Vgl. *Otto* JuS 1987, 761 (765 ff.): *Ottos* Kritik, die – wie im Fließtext angedeutet – seiner eigenen „rechtlichen Zurechnungstheorie“ (S. 764) zuwiderläuft und wohl aus diesem Grunde auch im Ergebnis offen gehalten ist (S. 767), betrifft die im Fortgang dieser Untersuchung noch aufzuwerfende Frage, wie weit eine Normativierung des Ausstellerbegriffs gehen darf. Sie soll daher hier nicht *ad personam* besprochen, sondern in der folgenden Darstellung des normativen Ausstellerbegriffs indirekt berücksichtigt werden.

⁸ Zuletzt *Frank*, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 18. Aufl. 1931, § 267 Anm. V 1 b. Als ein neuerer Ansatz, der Elemente der Körperlichkeitstheorie wieder einbezieht, ist zu nennen: *Steinmetz*, Der Echtheitsbegriff im Tatbestand der Urkundenfälschung (§ 267 StGB),

1991. *Steinmetz* lehnt jedoch die Ausstellereigenschaft juristischer Personen ausdrücklich nicht ab, vgl. S. 66 ff.

⁹ Vgl. LK-*Zieschang*, § 267 Rn. 28 ff. m.w.N.

¹⁰ Beispielhaft: *Wessels/Hettinger*, BT/1 Rn. 801.

¹¹ Vgl. NK-*Puppe* § 267 Rn. 63.

¹² A.a.O., Rn. 64.

¹³ LK-*Zieschang* § 267 Rn. 30.

Wortwahl ihre hinreichende Berechtigung gebe.¹⁴ Diese semantische Großzügigkeit überspielt jedoch – und hier wird die Kritik einen Schritt weiter geführt – eine der sprachlichen Zweideutigkeit zu Grunde liegende inhaltliche Ungenauigkeit der Geistigkeitstheorie. Diese besteht in einer gedanklichen Verkürzung, welche sich mit der Entgegensetzung von *einem* körperlichen Hersteller und *einem* geistigen Urheber der Urkunde einstellt. Bei der Herstellung einer Urkunde, die den Eindruck erwecken soll, sie rühre geistig von einem Anderen her, ist der diese Urkunde körperlich Herstellende auch ihr geistiger Urheber in dem Sinne, dass er sich die unechte Urkunde ausgedacht hat. Zugleich kann aber der Andere aufgrund des Täuschungsvorganges nicht nur als geistiger Urheber der Urkunde erscheinen, sondern auch als deren körperlicher Hersteller. Die Geistigkeitstheorie greift somit aus einem vierstelligen Feld, indem sie (in ihrer Ausstellerdefinition) nur *einen* Hersteller und *einen* Urheber anspricht, zwei Stellen heraus, die aufgrund der hineinspielenden Unterscheidung Tatsache/Schein im strafrechtlich relevanten Fall quer zu einander stehen, und baut ihren Ausstellerbegriff auf dieser Entgegensetzung auf.¹⁵ Dabei werden zwei Stellen ausgeblendet und bleibt eine Möglichkeit, den Ausstellerbegriff weiter zu präzisieren, ungenutzt. Die in dieser begrifflichen Vereinfachung liegende Schwachstelle der Geistigkeitstheorie hat erstmals *Jakobs* in seiner 2000 erschienenen Monographie zur Urkundenfälschung¹⁶ in aller Klarheit offen gelegt. Als Gegenmodell, nicht als Modifizierung, entwickelt er einen normativen Begriff vom Urkundenaussteller, der im Folgenden kurz dargestellt und auf seinen theoretischen Hintergrund befragt werden soll.

III. Normative Begriffsbildung

Im unproblematischen Fall, so *Jakobs*, wenn also jemand eine Urkunde mit Rechtswirkung für die eigene Person erstellt und diese Urkunde mit der eigenen Unterschrift (oder in Täuschungsabsicht mit derjenigen eines Anderen) versieht, hat „eine einzige Person sowohl die Rolle des (...) Erklärenden wie diejenige des Dokumentierenden“ inne, oder jedenfalls wird dies – in der zweiten Variante – so vorgespiegelt.¹⁷ An dieser „Einheit der – vorgeblich – erklärenden wie dokumentierenden Person [ändert sich] auch in

scheinbar kompliziert gelagerten Fällen nichts“.¹⁸ Auch hier liegt der Fall, wie *Jakobs* darlegt, stets so, „dass (...) bei echten Urkunden (...) beide Rollen von *einer* Person gespielt werden und bei unechten präntendiert wird, dies sei der Fall.“¹⁹

Die Geistigkeitstheorie verkürzt diesen Vergleich von tatsächlicher Personenverschiedenheit und scheinbarer Personengleichheit auf die bloße Gegenüberstellung eines tatsächlich Dokumentierenden und eines scheinbar Erklärenden. In Fällen mittelbarer Täterschaft, bei denen ein Hintermann den Vordermann die Erklärung dokumentieren und ihn dabei zugleich als Erklärenden erscheinen lässt, muss sie daher eine Urkundenfälschung übersehen. Indem sie eine grundsätzliche Personenverschiedenheit zwischen Dokumentierendem und Erklärendem suggeriert, führt die Geistigkeitstheorie zudem zu der falschen Vorstellung, mit einer Urkunde werde eine außerhalb ihrer selbst liegende Erklärung verkörpert. „Der Dokumentierende gibt“ aber, wie *Jakobs* erläutert, sofern „eine Urkunde zustande kommen [soll], nicht einen Bericht über eine anderweitig abgegebene Erklärung, sondern dokumentiert eine Erklärung als mittels des Dokuments abgegeben. Wenn die Urkunde echt ist, steht nicht etwa fest, dass der Erklärende vor Errichtung der Urkunde erklärt hat, sondern dass er mittels der Urkunde erklärt. (...) [W]enn die Erklärung nicht verfallen ist, leistet die Urkunde nicht einen bloßen Verweis auf sie, sondern enthält sie.“²⁰

Dementsprechend erweist sich auch die innerhalb der Geistigkeitstheorie übliche Formulierungsweise als verkürzend, dass eine Urkunde unecht sei, wenn sie „nicht von demjenigen herrührt, der aus ihr als Aussteller (‘Erklärender’) hervorgeht“²¹. Denn bei wirksamer Vertretung kann durchaus eine echte Urkunde entstehen, ohne dass die Urkunde vom Aussteller (demjenigen, dem die Erklärung letztlich zugerechnet wird) persönlich erstellt wurde. Wird die Erklärung in einer Weise dokumentiert, dass sie sich als rechtlich unwirksame Erklärung darstellt, liegt überhaupt keine (weder echte noch unechte) Urkunde vor, obwohl die Erklärung nicht von dem herrührt, der aus ihr als ‚Erklärender‘ hervorgeht.

Im Zollassistenten-Fall ergibt sich somit die Unechtheit der Urkunde nicht daraus, dass die Zollbehörde als geistige Urheberin einer Erklärung erscheint, die in Wirklichkeit jemand anderes ausgefertigt hat, sondern vielmehr – viel schlichter, aber präziser – daraus, dass die Zollbehörde nichts erklärt hat, dieses aber vorgetäuscht wird. *Jakobs* zum konkreten Fall: „Da wirksame Vertretung mit Echtheit korrespon-

¹⁴ LK-Zieschang § 267 Rn. 30.

¹⁵ Unter Zuhilfenahme von Zahlen: Denkbar sind tatsächlicher Urheber (1) und Hersteller (2) sowie scheinbarer Urheber (3) und Hersteller (4). Die Ausstellerdefinition der Geistigkeitstheorie verkürzt die Unterscheidungen 1/2 vs. 3/4 und 1/3 vs. 2/4 im Fall der unechten Urkunde auf die Entgegensetzung 2 vs. 3.

¹⁶ *Jakobs*, Urkundenfälschung – Revision eines Täuschungsdelikts, 2000.

¹⁷ A.a.O., S. 73.

¹⁸ Ebd.

¹⁹ Ebd.

²⁰ A.a.O., S. 74.

²¹ So beispielsweise *Wessels/Hettinger*, BT/1, Rn. 821.

diert und nur prätendierte Vertretung mit Unechtheit, die Zuordnung also immer zum Vertretenen erfolgt (Wird er vertreten?) und der Vertreter nur als dessen Organisationsmittel fungiert, kommt es nicht darauf an, wie der Adressat den Vertreter individualisiert, über dessen Identität oder über diejenige des Vertretenen (Doppelindividualisierung). Der Name des Vertreters spielt *normativ* keine Rolle. Behauptet also beispielsweise ein Assessor fälschlich, eine Behörde zu vertreten, so sind seine Urkunden ohne Blick darauf unecht, ob der Adressat den Assessor persönlich kennt oder ob ihm nur die Behörde bekannt ist und er vermutet, dort werde es einen vertretungsberechtigten Assessor dieses Namens geben, der die Urkunde erstellt habe (was freilich nicht der Fall ist). Das Unechte beruht darauf, dass die Behörde nichts gestaltet, solches aber prätendierte wird.²²

Somit ist Aussteller einer Urkunde schlicht *derjenige, dem die Urkunde zugerechnet wird*. Auf die Formel vom ‚geistigen Herrühren‘ kann vollständig verzichtet werden. Bei konsequenter Zugrundelegung eines normativen Ausstellerbegriffs *muss* sogar vollständig auf sie verzichtet werden, da mit dem Verweis auf das ‚Geistige‘ (nicht anders als bei einem Verweis auf das ‚Körperliche‘) natürliche und d.h. im normativen Gesichtsfeld unmaßgebliche Kriterien in den Begriff einbezogen würden. „Es entscheidet aber weder der Leib noch die Seele, vielmehr die Struktur der Person: das Recht“.²³ Ein Urkundenaussteller – so ist dieser Fingerzeig *Jakobs*‘ zu verstehen – ist keine Naturgestalt, sondern eine Rechtsfigur. Auch die Urkunde selbst ist – wie der Rechtsbegriff im Allgemeinen – kein Naturprodukt. „Ein Körper produziert nichts Rechtliches und der Geist schafft solches nur als ‚objektiver Geist‘ der Gesetze.“²⁴ Wie diese beiden letzten Zitate bereits andeuten, darf der normative Ausstellerbegriff nicht als ein frei schwebendes, nur aus Überlegungen zur Urkundenfälschung entwickeltes Theoriegebilde behandelt werden. Er ist vielmehr aus sehr viel weitergehenden rechts- und erkenntnistheoretischen Erwägungen abgeleitet (oder besser gesagt: auf verschiedene Weise aus solchen Erwägungen ableitbar).

IV. Systemtheoretischer Hintergrund

Beschränkt man die abschließend zu erörternde Frage nach diesem theoretischen Hintergrund zunächst auf rechtstheoretische Zusammenhänge, so lässt sich sagen, dass das Umschalten von naturalistischen Begrifflichkeiten wie ‚Körperlichkeit‘ und ‚Geistigkeit‘ auf normative wie die ‚Zurechenbarkeit‘ motiviert

wird durch die (strafrechtliche) Zurechnungslehre. Unter ‚Zurechnungslehre‘ hat man sich dabei – auch wenn das Attribut ‚strafrechtlich‘ hinzugesetzt wird – nicht etwa nur eine Speziallehre für einen Teilaspekt des objektiven Tatbestandes vorzustellen, die sich in einigen Zusätzen zur Lehre von der Kausalität erschöpfen würde. Vielmehr handelt es sich bei dieser Lehre um ein rechtstheoretisches Gesamtkonzept, das ausgehend von der im Rechtswesen grundsätzlich zu treffenden Unterscheidung zwischen Recht und Unrecht im Bereich des Strafrechts näher darlegt, wann jemand schuldhaft eine Straftat begangen hat. Es gibt nicht nur objektive, es gibt auch subjektive Zurechnung. Es gibt nicht nur Zurechnungsprobleme im allgemeinen Teil, sondern auch solche im besonderen Teil des Strafrechts.

Wenn man nun weiterfragt, weshalb die Zurechnungslehre versucht, ausschließlich mit normativen Begrifflichkeiten zu operieren und vorrechtliches Vokabular zu vermeiden, dann findet man sich schnell in tieferem Theorie-Fahrgwasser wieder. Denn es geht bei der Frage, ob und wie eine Sphäre des Rechts von einer Sphäre der Natur zu trennen ist, nicht nur darum, inwiefern diese beiden Sphären unterschiedlichen Logiken (des Seins und des Sollens) folgen und Gegenstand verschiedener Erkenntnisvermögen sind, sondern auch und heute vor allem darum, ob angesichts zeitgenössischer Erkenntnistheorie überhaupt noch ein einheitliches Subjekt vorausgesetzt werden kann, das beide Sphären gleichermaßen zu erkennen vermag (und dadurch überhaupt erst in der Lage wäre, ein übergreifendes Konzept von Recht und Natur mit einer einheitlichen Terminologie zu bilden). Diese letzte Frage muss hier notwendig offen bleiben. Wenigstens soll aber kurz skizziert werden, wie eine derjenigen Theorien, die sich durch ihre Subjektkritik von der klassischen Erkenntnistheorie absetzen, das Erfordernis normativer Begrifflichkeiten im Strafrecht herleiten würde. Gedacht ist an die – im Hinblick auf rechtliche Fragestellungen besonders ergiebige – Systemtheorie *Luhmanns*.²⁵

Nach der Theorie *Luhmanns* wäre die Verwendung normativer Begrifflichkeiten im Strafrecht daraus abzuleiten, dass die in diesem Bereich zu bildenden Begriffe, Kausalität, Schuld, Urkunde, Urkundenaussteller u.a.m., stets rückzubeziehen wären auf die Grundunterscheidung des Rechtssystems, auf dessen „Code“, die Unterscheidung zwischen Recht und Unrecht. *Luhmann* stellt das einheitliche und insofern bevorzugte Subjekt um auf eine Vielzahl von gleich-

²² *Jakobs*, Urkundenfälschung, S. 82.

²³ A.a.O., S. 79.

²⁴ *Jakobs*, Bemerkungen zur Urkundenfälschung, in: *Hettinger* u.a. (Hg.), Festschrift für Wilfried Küper zum 70. Geburtstag, 2007, S. 225 (235).

²⁵ Vgl. zum Folgenden: *Luhmann*, Soziale Systeme - Grundriss einer allgemeinen Theorie, 1984; *ders.*, Das Recht der Gesellschaft, 1993; einführend *ders.*, Erkenntnis als Konstruktion, in: *ders.*, Aufsätze und Reden, 2001, S. 218.

wertigen Beobachtern (Systemen), die ihre jeweilige Welt mit verschiedener Codierung beobachten und ordnen. Das Rechtssystem ist eines von verschiedenen gleichwertigen „objektivierten Subjekten“. Es ermöglicht mit der Differenzierung Recht/Unrecht eine normative Struktur, „Erwartbarkeiten“, die es uns ermöglichen, ein Leben in rechtlich geordneten Verhältnissen zu führen. Damit dies gelingt, ist es von Vorteil, wenn die im Rechtssystem zur Herstellung der Unterscheidung Recht/Unrecht verwendeten Begriffe nicht beliebig aus vorrechtlichen, naturalistischen (i.S.v. nicht-rechtlichen) Strukturen entwickelt sind, sondern sich vielmehr als „Ausdifferenzierung“ des zentralen Codes darstellen. Dabei sind selbstverständlich nicht alle Begrifflichkeiten unmittelbar aus dem Code selbst ableitbar. Auch der Begriff des Urkundenausstellers gehört zu denjenigen Begriffen, die im gegenwärtigen Rechtssystem als Teil von sog. „Programmen“ vorkommen, die von Gesellschaft zu Gesellschaft wie auch in historischer Perspektive ganz verschieden sein können. Jedoch unterliegen auch diese Programme der Ausdifferenzierung des Rechtssystems und seines Entscheidungs-codes.

Wenn also der Begriff des Urkundenausstellers wie hier über die Zurechenbarkeit und nicht über die Geistigkeit definiert wird, so kann dies theoretisch damit begründet werden, dass eine derartige Definition im Hinblick auf eine Stabilisierung des Rechtssystems, d.h. eine funktionstüchtige Beobachtung von Recht im Gegensatz zu Unrecht, vorzugswürdig ist.